

Dermapharm Holding SE Grünwald

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 (DCGK 2020), durch die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2021 mit Ausnahme nachfolgender Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird:

- Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus lediglich drei Mitgliedern. Es werden daher keine Ausschüsse gebildet, da dies aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats beitragen würde. Demgemäß wurde bisher keiner der Empfehlungen des DCGK 2020 in Bezug auf Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Mitglieder entsprochen (vgl. Empfehlungen **C.10, D.2, D.3 Satz 1, D.4, D.5, D.11, D.13 und G.17 DCGK 2020**). In Übereinstimmung mit der ab 1. Januar 2022 geltenden Regelung des § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) hat der Aufsichtsrat im Dezember 2021 beschlossen, dass der Gesamtaufsichtsrat künftig auch die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Zusammenhang ferner beschlossen, dass bei Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses das Aufsichtsratsmitglied Lothar Lanz die Funktion des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses übernimmt. Damit wird künftig den Empfehlungen von C.10, D.4 und D.11 DCGK 2020 entsprochen.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie unterjähriger Finanzinformationen werden innerhalb der jeweils anwendbaren gesetzlichen bzw. börsenrechtlichen Fristen. Die Einhaltung der in Empfehlung **F.2 DCGK 2020** vorgesehenen kürzeren Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Gesellschaft den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit nicht förderlicher.
- Die variable Vergütung des Vorstands besteht aus einer rollierend für jedes Geschäftsjahr gewährten Tantieme mit dreijähriger Bemessungsgrundlage. Der Aufsichtsrat legt hierzu jeweils innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, für welches die Tantieme gewährt wird, nicht jedoch vor dessen Beginn, die Zielwerte für dieses und die beiden folgenden Geschäftsjahre fest (Abweichung von der Empfehlung **G.7 DCGK 2020**). Da die Festlegung der Zielwerte hier gleichzeitig für insgesamt drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre und damit deutlich vor Beginn des zweiten und dritten Jahres erfolgt, ist auch bei dieser Vorgehensweise sichergestellt, dass die maßgebliche Bemessungsgrundlage bei Festlegung der Zielwerte noch weit in die Zukunft reicht.

- Die langfristige variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird weder in Aktien der Gesellschaft noch aktienbasiert gewährt; die Vorstandsmitglieder können ferner über die langfristige variable Vergütung bereits vor Ablauf von vier Jahren verfügen (Abweichung von den Empfehlungen **G.10 DCGK 2020**). Durch die Ausrichtung der variablen Vergütung an der Erreichung jeweils bis zu drei Jahre im Voraus vorgegebener Ertragsziele ist das Vergütungssystem konsequent auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet. Eine zusätzliche Kopplung der Vergütung an die Aktienkursentwicklung ist daher aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich. Durch die rollierende Zuteilung der variablen Vergütung in jährlichen Tranchen, bestehend jeweils aus drei Komponenten die nach Ablauf von einem, zwei bzw. drei Geschäftsjahren zur Auszahlung kommen, ist aus Sicht des Aufsichtsrats ferner eine ausreichend langfristige Anreizwirkung sichergestellt.
- Die Vorstandsdienstverträge sehen derzeit keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Regelungen zum Einbehalt oder zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile vor (Abweichung von der Empfehlung **G.11 Satz 2 DCGK 2020**). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Regelungen, wonach Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bei Pflichtverletzungen zum Schadensersatz und bei unberechtigt erhaltenen Leistungen zur Herausgabe verpflichtet sind, ausreichen und zusätzliche Eingriffe bei der Vergütung daher bis auf Weiteres nicht erforderlich sind.
- Der Aufsichtsrat ist nach den Vorstandsdienstverträgen bei Vertragsende berechtigt, noch offene Komponenten der variablen Vergütung, deren Zielwerte sich auf Geschäftsjahre beziehen, die erst nach Vertragende beginnen oder später als sechs Monate nach Vertragsende ablaufen, durch eine mit einem Abschlag gegenüber dem Zielbetrag versehene Vorab-Auszahlung abzulösen (Abweichung von der Empfehlung **G.12 DCGK 2020**). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine unverändert erfolgsbezogene Auszahlung der variablen Vergütung für Zeiträume, in denen das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf die Zielerreichung keinen bzw. keinen relevanten Einfluss mehr nehmen kann, nicht generell erforderlich ist; er behält sich daher vor, von dem Recht auf Vorab-Auszahlung, das der Gesellschaft gleichzeitig eine Reduktion des Auszahlungsbetrags gegenüber dem Zielbetrag erlaubt, Gebrauch zu machen.
- Abweichend von der Empfehlung **G.17 DCGK 2020** erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung in gleicher Höhe. Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und keine Ausschüsse gebildet werden, ist aus Sicht der Gesellschaft eine Differenzierung zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats hinsichtlich der Vergütungshöhe nicht erforderlich.

Grünwald, im Februar 2022

Dermapharm Holding SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat